

Energiehilfen für vereins-/verbandseigene und langfristige gepachtete Sportanlagen für das Jahr 2023

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Aufrechterhaltung der sozialen Infrastrukturen der gemeinnützigen Träger und Einrichtungen der Bereiche Bildung, Jugend und Sport sowie der kommunalen Volkshochschulen (RL-Brandenburg-Paket - MBS) vom 28. August 2023; Gz.: 25.11-72929

Abgestimmtes Verfahren zwischen dem Landessportbund Brandenburg e. V. (LSB) und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) für die Sportvereine und –verbände als Letztempfänger zur Umsetzung der Richtlinie

1. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt durch die Sportvereine und –verbände **an** den **LSB** durch einen ANTRAG (*Formblatt*) bis zum **30.09.2023** für das Jahr 2023.

Der Antrag besteht aus dem:

- ausgefülltes und rechtsverbindlich unterschriebenes Antrags-Formblatt nebst Anlage Erklärung Beihilfen
- EXCEL-Tabellenformblatt „Abfrage beim Verein“
- Nachweis der entsprechenden Abschlagszahlung vom März 2022 (bei Strom, Gas und Fernwärme) bzw. die letzte Rechnung vor dem 31.03.2022 und den tatsächlichen Jahresverbrauch 2022 (bei Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets und Holz hackschnitzeln)
- Nachweis der entsprechenden Abschlagszahlungen vom Januar bis August 2023 (bei Strom, Gas und Fernwärme) bzw. die Rechnung(en) 2023 (bei Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets und Holz hackschnitzeln)

Der Sportverein bzw. –verband weist seinen Energiekostenmehrbedarf auf dem EXCEL-Tabellenformblatt „Abfrage beim Verein“ nach und bestätigt seine Angaben rechtsverbindlich. Die oben genannten Antragsunterlagen sind per Mail an den LSB (Energiehilfe2023@lsb-brandenburg.de) zu senden. Das Tabellenformblatt „Abfrage beim Verein“ ist zusätzlich parallel mit rechtsverbindlichen Original-Unterschrift(en) per Post an den LSB zu schicken. Es werden nur vollständige Anträge (Tabellenformblatt und Anlagen) bearbeitet.

Die nachgewiesenen Energiekostenmehrbedarfe der Vereine bzw. Verbände werden vom LSB geprüft.

Der Energiekostenmehrbedarf wird zu 80 % max. bis zu 2.250 Euro gefördert. Die Mehrkosten müssen tatsächlich im Jahr 2023 bei den Vereinen anfallen. Bereits 2022 angefallene Mehrkosten sind nicht förderfähig.

Der LSB fasst die Einzelanträge der Sportvereine und -verbände zusammen und stellt Sammelanträge beim MBS bis spätestens zum 15.10.2023. Die Sammelanträge enthalten eine Auflistung der Sportvereine und -verbände mit der Höhe ihrer beantragten Billigkeitsleistung. Diese Auflistung wird im Rahmen der Antragsprüfung durch das MBS geprüft. Das MBS entscheidet auf dieser Grundlage im Rahmen des Bewilligungsverfahrens über die Einzelvorhaben.

Bei einem nachgewiesenen Unterstützungsbedarf über 2.250 € pro Sportverein bzw. -verband und Jahr kann der Antrag über den LSB an das MBSJ gestellt werden. Der LSB erstellt ein fachliches Votum und leitet dieses nebst vollständigem Antrag zur Einzelfallentscheidung an das MBSJ weiter. Nach Prüfung durch das MBSJ erfolgt für diese **Härtefälle** im Rahmen des Gesamtbudgets für Antragsberechtigte nach Ziffer 2.10 der Richtlinie eine direkte Bescheidung durch das MBSJ.

Die Billigkeitsleistungen für **eigene Sportanlagen des LSB und für das Haus des Sports sowie für das Sport- und Bildungszentrum Lindow** werden gem. des o. g. Verfahrens ermittelt und beim MBSJ bis spätestens zum 15.10.2023 beantragt. Die Prüfung und Bescheidung erfolgt durch das MBSJ.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Hilfen und Zahlungen. Gefördert werden insoweit nur Mehraufwendungen, die dem Antragsberechtigten infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine für gestiegene allgemeine Inflations- und Energiekosten entstanden sind und durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Hilfen des Bundes und weiterer Dritter nicht gedeckt werden können. Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist, dass der Antragsberechtigte alles unternommen hat, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel durch energiesparende Maßnahmen und die Beantragung weiterer Hilfen.

Durch den Antragsteller ist die Erklärung zu erbringen, dass er

- Mehrkosten für die Wärmeenergieversorgung hat
- Mehrkosten für die Stromversorgung hat
- diese Mehrkosten für die Wärmeenergie- und Stromversorgung nicht alleine finanzieren kann
- den erforderlichen Eigenanteil erbringt und die Gesamtfinanzierung der Energieversorgung gesichert ist
- keine Zuschüsse/Härtefallhilfen für Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets oder Holzhackschnitzel erhalten hat.

3. Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag.

Die Billigkeitsleistung wird vom LSB nach Eingang, Prüfung der vollständigen Unterlagen, inhaltliche Prüfung/Votum des LSB und Bewilligung durch das MBSJ an den LSB zeitnah auf das Konto der jeweiligen antragsberechtigten Letztempfänger überwiesen.

Bei den Härtefällen, die direkt vom MBSJ beschieden werden, gilt der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ebenfalls gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Das MBSJ überweist die im Bescheid bewilligte Billigkeitsleistung direkt auf das Konto des Antragsberechtigten.

4. Verwendungsnachweis

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung an den Letztempfänger grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

Alle für den Zuschuss relevanten Unterlagen müssen 10 Jahre lang ab der Gewährung des Zuschusses aufbewahrt werden.